

An die
Geschäftsführungen und Personalleitungen
unserer Mitgliedsunternehmen

13.06.2019
Fe/St

RS 24-2019

Sonderrundschreiben Arbeitsrecht:
Urteil des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) vom 14.05.2019, C-55/18
zur Aufzeichnung der Arbeitszeit

Sehr geehrte Damen und Herren,

die jüngste Entscheidung des EuGH zur Aufzeichnung der Arbeitszeit vom 14.05.2019, C-55/18, sorgt unter den Arbeitgebern für erhebliche Unruhe. In der Presse war gar von einer „Rückkehr zur Stechuhr“ die Rede.

Nunmehr liegt eine Ausarbeitung unserer Landesvereinigung der Unternehmensverbände Nordrhein-Westfalen e. V., unternehmer nrw, zur arbeitsrechtlichen Einordnung dieser Entscheidung vor. Diese können Sie auf unserer Homepage www.agv-minden.de unter der Rubrik „Rundschreiben“ (dort: RS 24) als Anlage 1 abrufen. Für weiterführende Fragen stehen wir Ihnen gern im Rahmen unserer verbandlichen arbeitsjuristischen Beratung zur Verfügung. Völlig offen ist derzeit, inwieweit die Vorgaben dieses EuGH-Urteils ggf. durch den deutschen Gesetzgeber in eine Reform des bestehenden Arbeitszeitrechtes umgesetzt werden. Das Arbeitszeitgesetz in der heutigen Fassung stammt aus dem Jahr 1994 und ist schon jetzt im Hinblick auf starre Höchstarbeitszeiten und vorgegebene Ruhezeiten mit den immer weiter zunehmenden Flexibilitätsanforderungen einer modernen Arbeitswelt nicht mehr vereinbar. Hierzu möchten wir Sie auf den „Standpunkt“ von Prof. Dr. Matthias Jacobs, Bucerius Law School in Hamburg, aus der aktuellen Personalpraxis und Recht, Heft 06/2019, S. 121, verweisen. Dieser ist ebenfalls als Anlage 2 abrufbar auf unserer Homepage www.agv-minden.de unter der Rubrik „Rundschreiben“ (dort: RS 24). Zu Recht weist er darauf hin, dass der Gesetzgeber - soweit er tätig wird - jedenfalls nicht bei den Aufzeichnungspflichten stehenbleiben darf. Er muss vielmehr die zahlreichen Vorschläge zu einer Flexibilisierung des materiellen Arbeitsrechts aufgreifen und hierbei berücksichtigen, dass sich die Arbeitswelt für viele Arbeitnehmer erheblich gewandelt hat. Wie jüngst auf unserer Jahreshauptversammlung am 05.06.2019 angeregt, werden wir Sie zu diesem Themenkomplex auf dem Laufenden halten, um im Falle einer ggf. zu erwartenden Gesetzesinitiative gemeinsam arbeitgeberseitige Argumente und Standpunkte bei den politischen Entscheidungsträgern anbringen zu können.

Für weitere Informationen oder Fragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr  - Team